

Kinderbetreuungskosten

Mandanten-Information

(Stand 01.01.2013)

Inhalt

1. Grundlagen
2. Rechtslage bis 2011
3. Rechtslage ab 2012
4. Weitere steuerliche Vergünstigungen für Kinder

1. Grundlagen

Als Kinderbetreuungskosten können in der Einkommensteuer ausschließlich die Kosten angesetzt werden, die mit der Betreuung des Kindes anfallen (z.B. Kindergarten, Hort usw.).

Kosten für Sachleistungen wie z.B. Essen, das Ihr Kind während der Betreuung erhält, sind nicht abzugsfähig. Ebenso sind diese Kosten nicht abzugsfähig:

- für Unterricht (z.B. Schulgeld, Nachhilfe- oder Fremdsprachenunterricht)
- für die Vermittlung besonderer Fähigkeiten (z.B. Musikunterricht)
- für sportliche und andere Freizeitbeschäftigungen (z.B. Sportverein)

2. Rechtslage bis 2011

Abzugsfähig sind 2/3 der Aufwendungen max. 4.000 € je Kind. Diese sind entweder als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abzugsfähig, falls die Aufwendungen erwerbsbedingt sind. Fallen die Kosten nicht erwerbsbedingt an, sind sie als Sonderausgaben abzugsfähig.

Zu den Abzugsberechtigten für Betriebsausgaben bzw. Werbungskosten gelten:

- erwerbstätige Alleinerziehende
- zusammenlebende Eltern, die beide erwerbstätig sind

Dieser Abzug gilt für Kinder bis unter 14 Jahre und ohne Altersgrenze für behinderte Kinder.

Der Abzug erfolgt zusätzlich zum Arbeitnehmer-Pauschbetrag.

HINWEIS IHRES STEUERBERATERS

Die Kinderbetreuungszeiten müssen nicht exakt mit den Arbeitszeiten übereinstimmen. Zumindest prüft das Finanzamt das bei einer Arbeitszeit von mindestens 10 Wochenstunden nicht nach.

Des Weiteren können Kinderbetreuungskosten auch als Sonderausgaben abzugsfähig sein. Hier gelten folgende Altersgrenzen:

- ab 3 bis unter 6 Jahren für nicht erwerbstätige Alleinerziehende und zusammenlebende Eltern, bei denen nur einer erwerbstätig ist
- bis unter 14 Jahre oder ohne Altersgrenze für behinderte Kinder für Alleinerziehende, wenn diese/r behindert ist, mindestens drei Monate krank oder in Berufsausbildung und für zusammenlebende Eltern, wovon einer erwerbstätig und der andere behindert ist.

3. Rechtslage ab 2012

Ab dem Veranlagungsjahr 2012 sind für Kinderbetreuungskosten weiterhin 2/3 der Aufwendungen und max. 4.000 € als Sonderausgaben für alle haushaltszugehörigen Kinder, bis unter 14 Jahre und ohne Altersgrenze für behinderte Kinder, wenn wie bisher die Behinderung vor dem 25. Lebensjahr eingetreten ist, abzugsfähig. Dies stellt eine deutliche Verbesserung dar, da eine Erwerbstätigkeit der Eltern nicht mehr erforderlich ist und alle Kinder bis unter 14 Jahre berücksichtigungsfähig sind.

HINWEIS IHRES STEUERBERATERS

Steuerlich optimal ist ein Jahresaufwand bis 6.000 €, darüber hinausgehende Aufwendungen wirken sich nicht mehr aus.

4. Weitere steuerliche Vergünstigungen für Kinder

- Kinderfreibetrag in Höhe von 2.184 € (bzw. 4.368 € bei Zusammenveranlagung)
- Betreuungsfreibetrag in Höhe von 1.320 € (bzw. 2.640 € bei Zusammenveranlagung)

HINWEIS IHRES STEUERBERATERS

Die beiden Freibeträge erhalten Sie unabhängig von Kinderbetreuungskosten ohne weiteren Nachweis.

- Ausbildungsfreibetrag für ein volljähriges Kind, dass sich in Ausbildung befindet und auswärtig untergebracht ist in Höhe von 924 €
- Entlastungsbetrag für Alleinerziehende in Höhe von 1.308 €

HINWEIS IHRES STEUERBERATERS

Für die steuerliche Berücksichtigung des Kindes ist die Einkunftsgrenze in Höhe von 8.004 € weggefallen. Um jedoch entsprechende Freibeträge erhalten zu können, benötigen wir zur Prüfung weiterhin die Einkünfte bzw. Bezüge Ihres Kindes. In diesen Fällen beraten wir Sie aber gerne.